

166 Feuerwehr: Abwehrender Brandschutz; zweiter Rettungsweg; Drehleiterfahrzeug

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in seinem unten vermerkten Beschluss vom 2.8.2010 entschieden, dass eine Gemeinde feuerwehrrechtlich verpflichtet sein kann, weiterhin ein Drehleiterfahrzeug vorzuhalten. Im Streitfall waren in einer Gemeinde mit circa 5 000 Einwohnern vor 40 Jahren drei hohe Häuser errichtet worden, deren zweiter Rettungsweg über eine anleiterbare Stelle dadurch sichergestellt worden war, dass die Gemeinde ein Drehleiterfahrzeug angeschafft hatte. Nachdem dieses Fahrzeug funktionsuntauglich geworden war, weigerte sich die Gemeinde, ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen. Das Landratsamt beanstandete die unzureichende Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes rechtsaufsichtlich und mietete der weiterhin untätig gebliebenen Gemeinde kurz darauf im Wege der Ersatzvornahme ein entsprechendes Drehleiterfahrzeug an. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen diese Maßnahmen erledigte sich dadurch, dass die Gemeinde ein entsprechendes Drehleiter(vorführ)fahrzeug erwarb. Die Gemeinde war jedoch weiter der Auffassung, dass der Eigentümer der hohen Häuser vorrangig verpflichtet sei, diese mit einem zweiten baulichen Rettungsweg zu ertüchtigen. Ihre diesbezügliche vorbeugende Feststellungsklage sowie die Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die rechtsaufsichtlichen Maßnahmen blieben ohne Erfolg. Dem den Berufungszulassungsantrag der Gemeinde ablehnenden Beschluss des VGH ist Folgendes zu entnehmen:

1. Eine Gemeinde hat ihre Feuerwehr so auszurüsten, dass auch die Bewohner oberer Stockwerke hoher Häuser gerettet werden können

Hierzu führt der VGH aus:

„Nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG ist der abwehrende Brandschutz Pflichtaufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Die Klägerin hat dafür zu sorgen, dass

drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden. Wie hierzu die örtliche Feuerwehr auszurüsten ist, kann nicht allgemeinverbindlich festgelegt werden. Denn dies richtet sich nach der Gemeindegröße und der Einwohnerzahl, der Art der genehmigten Bebauung, der Bodenbeschaffenheit und dem Verkehrswesen, ferner nach der Art der Gefährdungsmöglichkeiten durch vorhandene gewerbliche oder landwirtschaftliche Anwesen oder sonstige Einrichtungen (vgl. Forster/Pemler, Bayerisches Feuerwehrgesetz, Art. 1 Rdnr. 56). Das Verwaltungsgericht hat zu Recht darauf abgestellt, dass die Klägerin den abwehrenden Brandschutz auch für die im Stadtgebiet befindlichen drei hohen Häuser sicherzustellen hat. Ausreichend ist der Brandschutz erst dann, wenn von der Gemeinde die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um ein Schadenfeuer auf den Herd (Entstehungsort) zu beschränken und wirksam zu bekämpfen (Forster/Pemler, a.a.O., Art. 1 Rdnr. 42). Davon könnte nicht die Rede sein, wenn bei einem Brand in den oberen Stockwerken der drei hohen Häuser die Rettung eingeschlossener Personen, für die das Erreichen des Treppenhauses unmöglich geworden ist, zunächst von vornherein ausscheiden würde.“

2. In Fällen eines jederzeit möglichen Brandes kann eine Gemeinde nicht darauf verweisen, dass zunächst die Eigentümer bestandsgeschützter Gebäude bauaufsichtlich zur nachträglichen Schaffung eines zweiten Rettungswegs heranzuziehen seien

Der VGH erläutert insoweit:

„Weiterhin hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass die rechtsaufsichtliche Anordnung angesichts der Gefahrenlage dringlich war und nicht hinausgeschoben werden konnte, bis die Frage geklärt sein wird, ob nicht der Eigentümer der hohen Häuser vorrangig zur Errichtung eines zweiten Fluchtwegs herangezogen werden kann. Welche besonderen Umstände des Einzelfalls hier der Verpflichtung zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes durch Bereithalten eines Drehleiterfahrzeugs entgegenstehen sollen, trägt die Klägerin selbst nicht vor. Die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 1 Abs. 2 BayFwG) waren – wie die Ersatzbeschaffung eines Drehleiterfahrzeugs während des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens bestätigt – jedenfalls nicht erreicht.

Die von der Klägerin zitierte Rechtsprechung ist – worauf schon das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat – nicht einschlägig. Die Frage, ob eine mit einer Drehleiter anleitetbare Stelle als zweiter Rettungsweg genügen kann, die das Verwaltungsgericht München (Beschluss vom 12.8.2002 – 8 S 02.3079) und der Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 27.1.2003 – 2 CS 02.2438 [juris]) bei einem Seniorenwohnheim verneint haben, stand hier nie in Streit. Wegen der Gefährdung von Menschenleben im Falle eines jederzeit möglichen Brands konnte es im für die getroffenen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf die Frage ankommen, ob der Eigentümer der

bestandsgeschützten Gebäude von der Bauaufsichtsbehörde erfolgreich zu nachträglichen baulichen Vorkehrungen für einen eigenständigen zweiten Rettungsweg würde herangezogen werden können. Demgegenüber behandelte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen eine Fallkonstellation, in der ein zweiter Rettungsweg in Form einer für die Feuerwehr mit Rettungsgeräten erreichbaren Stelle nicht vorhanden war (Beschluss vom 22.7.2002 – 7 B 508/01 [juris] Rdnr. 18 a.E.).“

3. Wird bei Gebäudeerrichtung der erforderliche zweite Rettungsweg durch ein Drehleiterfahrzeug sichergestellt, so kann der Bauherr nicht Jahrzehnte später, nachdem die Gemeinde für das funktionsuntaugliche Fahrzeug keinen Ersatz mehr beschafft, zur Errichtung eines eigenständigen zweiten Rettungswegs verpflichtet werden

Dies begründet der VGH wie folgt:

„An der Verpflichtung der Klägerin zur Ersatzbeschaffung eines Drehleiterfahrzeugs besteht kein Zweifel. Bauordnungsrechtlich ist – wenn kein Sicherheitstreppe vorhanden ist – ein zweiter Rettungsweg erforderlich, der eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein kann (vgl. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayBO und seine Vorgängervorschriften). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Diese nun in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO normierten Voraussetzungen (für frühere Fassungen der Bayerischen Bauordnung gilt im Grundsatz nichts anderes) zeigen, dass eine Gemeinde mit der erstmaligen Anschaffung eines Drehleiterfahrzeugs eine dauerhafte Verpflichtung eingeht, diese auch künftig vorzuhalten (Schober, BayGTzeitung 2003, 348/350).

Denn aufgrund bestandskräftiger Baugenehmigung errichtete Gebäude genießen Bestandsschutz. Ob die Baugenehmigung rechtmäßig erteilt wurde und die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz vom 26.11.1970 zutrifft (für die damals im Rohbau errichteten Häuser könne kein zweites Treppenhaus verlangt werden, es genüge wenn die Zufahrtswege mit 4 m Breite und einer Belastbarkeit von 15 t angelegt würden, um eine Rettung mit Drehleitern zu ermöglichen; vgl. auch Koch/Molodovsky, Bayerische Bauordnung, 6. Aufl. 1972, Erl. 3.1 zu Art. 37), bedarf keiner weiteren Nachprüfung. Ein baurechtswidriger Zustand entstände hier *nach Jahrzehnten* erstmalig dadurch, dass die Klägerin die Ersatzbeschaffung des Drehleiterfahrzeugs unterlässt, so dass die Heranziehung des Gebäudeeigentümers zur Errichtung eines eigenständigen zweiten Rettungswegs nach Art. 54 Abs. 4 BayBO – ungeachtet der Frage des Vorliegens seiner Tatbestandsvoraussetzungen – nicht ermessensgerecht wäre. Im Bereich des Bauordnungsrechts besteht auch grundsätzlich kein Anspruch der Klägerin auf bauaufsichtliches Einschreiten des Landratsamts gegen den Gebäudeeigentümer. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine Anordnung nach Art. 54 Abs. 4 BayBO getroffen werden könnte (verneinend Franz in Simon/Busse, BayBO, Rdnr. 333 zu Art. 60 Abs. 5 a.F.), ist mit Blick darauf, dass die Klägerin seit langem den zweiten Rettungsweg gewährleistet hatte, entbehrlich.“

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 2.8.2010 – 4 ZB 08.3007

FStBay 2011/166

EAPL.: 091 (0917), 099 (0990)